

DSGVO ANNEX

Dieser DSGVO Annex ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Publisher ("Allgemeine Geschäftsbedingungen").

1. AUSLEGUNG UND ANWENDUNG

1.1. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Definitionen und Auslegungsregeln gelten in diesem DSGVO Annex, sofern nachstehend nicht anders definiert.

1.2. Die folgenden Definitionen und Auslegungsregeln gelten in diesem DSGVO Annex:

1.2.1. "**Plugin**" bezeichnet Tracking-Tags, Adtech und andere Software, die im Eigentum eines Dritten steht oder von ihm betrieben wird, um sie in Webseiten, Apps, E-Mails, digitale Dienste oder andere digitale Eigenschaften einzubetten oder zu integrieren: (i) Offenlegung, ob auf den Inhalt dieser Eigenschaften zugegriffen oder dieser verwendet wurde; (ii) Sammlung von Daten über die Nutzung oder die Nutzer dieser Eigenschaften; (iii) Sammlung von Daten dieser Eigenschaften oder von Daten, die dieser Eigenschaft übermittelt wurden; (iv) Ermöglichung der Bereitstellung zusätzlicher Dienste für die Nutzer dieser Eigenschaften; oder (v) Bereitstellung von Inhalten oder Funktionsweisen;

1.2.2. „**Plugin-Integration**“ ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch AWIN im Rahmen der Vereinbarung (und aller damit verbundenen oder ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Parteien und einem Dritten) zum Zwecke der Förderung der Einbindung des Publisher-Service mit einem vom einem Dritten betriebenen Plugin unter Verwendung der Awin-Technologie (soweit anwendbar);

1.2.3. „**Subauftragsverarbeiter**“ ist jede Person (ausgenommen die Mitarbeiter der Parteien), die von oder im Auftrag einer der Parteien beauftragt wurde, im Auftrag dieser Partei oder anderweitig im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung personenbezogene Daten zu verarbeiten;

1.2.4. Die Begriffe „**für die Verarbeitung Verantwortlicher**“, „**Auftragsverarbeiter**“, „**betroffene Person**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“, „**verarbeiten**“ und „**Verarbeitung**“ die in der DSGVO festgelegte Bedeutung.

1.3. Dieser DSGVO Annex gilt in dem Umfang, in dem die Parteien im Zusammenhang mit der Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeiten.

1.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses DSGVO Annexes und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat dieser DSGVO Annex Vorrang, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. DATENSCHUTZ UND COOKIES

2.1. AWIN und der Publisher kommen ihren jeweiligen Pflichten entsprechend den Regelungen zum Datenschutz nach. Jede Partei kooperiert in angemessenem Umfang mit der anderen Partei, um dieser die Einhaltung dieser Ziffer 2 zu ermöglichen.

2.2. Gemäß den Regelungen zum Datenschutz ist der Publisher verpflichtet, von den Besuchern eine vorherige, freiwillig erteilte, spezifische, informierte, unmissverständliche und widerrufbare Einwilligung zum Einsatz der Cookies einzuholen, die dem Besucher von AWIN infolge eines Clicks zugewiesen werden.

2.3. Der Publisher stellt AWIN ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AWIN keinerlei personenbezogene Daten zur Verfügung, soweit dies nicht von AWIN, im Rahmen von AWINs gewöhnlichem Betrieb des Netzwerks, erwartet wird.

2.4. In Bezug auf Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung, für die AWIN und der Publisher gemeinsame Verantwortliche sind (ob untereinander, oder gemeinsam mit einem Advertiser) gelten folgende Verpflichtungen:

2.4.1. Jede Partei kooperiert in angemessenem Umfang mit der anderen Partei, um dieser die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu ermöglichen.

Transparenz

2.4.2. Der Publisher hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um betroffenen Personen Informationen darüber zu übermitteln, wie personenbezogene Daten vom Publisher oder in seinem Auftrag verarbeitet werden. Das schließt mindestens alle Informationen ein, die Artikel 13, 14 und 26 der DSGVO diesbezüglich vorschreibt. Der Publisher wird diese Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermitteln („**Publisher Hinweis zur Verarbeitung**“).

2.4.3. AWIN hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um betroffenen Personen Informationen darüber zu übermitteln, wie personenbezogene Daten von AWIN oder in seinem Auftrag verarbeitet werden. Das schließt mindestens alle Informationen ein, die Artikel 13, 14 und 26 der DSGVO vorschreibt. AWIN wird diese Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermitteln („**AWIN Hinweis zur Verarbeitung**“).

2.4.4. Der Publisher muss in dem Publisher Hinweis zur Verarbeitung einen Hyperlink ([link](#)) zum aktuellen AWIN Hinweis zur Verarbeitung beinhalten.

Personal

2.4.5. Jede Partei ergreift angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit sämtlicher Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben können. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass der Zugriff:

2.4.5.1. auf die Personen beschränkt ist, die Zugriff auf die relevanten personenbezogenen Daten brauchen und/oder diese kennen müssen, und

2.4.5.2. unbedingt notwendig für die Zwecke der Hauptvereinbarung und die Einhaltung des geltenden Rechts im Rahmen der Pflichten dieser Personen ist.

2.4.6. Jede Partei stellt sicher, dass sämtliche unter Ziffer 2.4.5 genannten Personen Vertraulichkeitsverpflichtungen bzw. beruflichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Einhaltung der Vertraulichkeit unterliegen.

Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten

2.4.7. Jede Partei trifft in Bezug auf die personenbezogenen Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus. Das schließt, soweit anwendbar, die in Artikel 32(1) der DSGVO aufgeführten Maßnahmen ein. Dabei berücksichtigen die Parteien folgende Punkte:

2.4.7.1. den Stand der Technik, Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung, und

2.4.7.2. die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

2.4.8. Bei der Bewertung des angemessenen Schutzniveaus berücksichtigen die Parteien insbesondere die Risiken, die mit der Verarbeitung einhergehen. Das schließt u. a. Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten ein, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Auftragsverarbeitung

2.4.9. In Bezug auf eine beabsichtigte Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter oder Subauftragsverarbeiter haben die Parteien folgende Pflichten:

2.4.9.1. Bevor der Auftragsverarbeiter oder Subauftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten erstmalig verarbeitet, müssen die Parteien mit gebührender Sorgfalt gewährleisten, dass der Auftragsverarbeiter oder Subauftragsverarbeiter in der Lage ist, den in den Regelungen zum Datenschutz vorgeschriebenen Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

2.4.9.2. Die Parteien müssen gewährleisten, dass die Vereinbarung mit einem solchen Auftragsverarbeiter oder Subauftragsverarbeiter in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist, der die in Artikel 28(3) der DSGVO aufgeführten Bedingungen einschließt.

Rechte der betroffenen Personen

2.4.10. Jede Partei erfüllt ihre Pflichten, auf Anfragen betroffener Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Regelungen zum Datenschutz zu antworten. Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes in Schriftform vereinbart wurde, ist der erste Empfänger der Anfrage einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte vorrangig für deren Beantwortung verantwortlich. Jede Partei kooperiert in angemessenem Umfang mit der anderen Partei, um dieser die Einhaltung dieser Ziffer zu ermöglichen.

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

2.4.11. Jede Partei:

2.4.11.1. muss die jeweils andere Partei unverzüglich benachrichtigen, nachdem ihr eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten („**Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten**“) bekannt wurde, und

2.4.11.2. muss der jeweils anderen Partei hinreichende Informationen bereitstellen, damit diese ihren Pflichten zur Meldung oder Benachrichtigung der betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten im Rahmen der oder Zusammenhang mit den Regelungen zum Datenschutz nachkommen kann, und

2.4.11.3. muss in Bezug auf die externe Kommunikations- und PR-Strategie im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten Rücksprache mit der anderen Partei halten, und

2.4.11.4. darf, vorbehaltlich Ziffer 2.4.11, keine Datenschutzbehörde über die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten informieren, ohne vorher eine schriftliche Genehmigung der anderen Partei eingeholt zu haben, und

- 2.4.11.5. darf in Bezug auf die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten keine Pressemitteilung herausgeben oder mit einem Pressevertreter sprechen, ohne vorher eine schriftliche Genehmigung der anderen Partei eingeholt zu haben.
- 2.4.12. Die in Ziffer 2.4.11(a) genannte Benachrichtigung muss zumindest:
 - 2.4.12.1. die Art der Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten, die Arten und die Anzahl der betroffenen Personen sowie die Arten und die Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze benennen;
 - 2.4.12.2. die möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten beschreiben; und
 - 2.4.12.3. die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen beschrieben, mit denen die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten behoben werden soll.
- 2.4.13. Der Publisher muss mit AWIN kooperieren und die von AWIN geforderten angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Untersuchung, Schadensminderung und Behebung jeder Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten zu unterstützen.

Datentransfers

- 2.4.14. Keine der Parteien darf personenbezogene Daten unter Verletzung der Regelungen zum Datenschutz in Länder außerhalb des EWR transferieren.
- 2.5. Soweit der Publisher der für die Verarbeitung Verantwortliche und AWIN Auftragsverarbeiter (oder, falls zutreffend, der Publisher Auftragsverarbeiter und AWIN Subauftragsverarbeiter) ist, einschließlich im Hinblick auf jegliche Plugin-Integration:
 - 2.5.1. gewährleistet und verpflichtet sich der Publisher während der Laufzeit dafür einzustehen, dass die Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung, die von AWIN oder von Advertisern als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Publishers, als für die Verarbeitung Verantwortlicher, durchgeführt wird, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf den Publisher und sämtliche Autorisierten Benutzer bezieht, die Regelungen zum Datenschutz einhält; und dass er über sämtliche Rechte oder Einwilligungen verfügt, die notwendig sind für den Transfer von personenbezogenen Daten außerhalb des EWR durch AWIN oder durch Advertiser.
 - 2.5.2. wird AWIN:
 - 2.5.2.1. personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Plugin-Integration oder in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Publisher, auch hinsichtlich Löschung und Rückgabe der Daten, verarbeiten;
 - 2.5.2.2. dem Publisher die angeforderten Informationen hinsichtlich der personenbezogenen Daten unter Einhaltung einer Fristsetzung von mindestens 30 Tagen und während der normalen Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der Einhaltung dieser Ziffer 2.5.2 erforderlich sind. Dies umfasst die Ermöglichung von und der Unterstützung bei angemessenen Kontrollen, die vom Publisher oder einem vom Publisher benannten Prüfer durchgeführt werden (benannte Prüfer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch AWIN);
 - 2.5.2.3. den Publisher unverzüglich benachrichtigen, wenn ihr eine Anfrage von einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen zugeht, und dem Publisher jede angemessenerweise angeforderte Zusammenarbeit gewähren, damit der Publisher diese Anfragen beantworten kann;

- 2.5.2.4. Subunterauftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 4 DSGVO beauftragen; der Publisher erteilt AWIN hiermit gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO eine allgemeine Genehmigung, Subauftragsverarbeiter zu beauftragen. AWIN wird den Publisher über beabsichtigte Änderungen bezüglich der Hinzuziehung oder Ersetzung von Subauftragsverarbeitern informieren;
- 2.5.2.5. die Ziffern 2.4.5 - 2.4.8 und 2.4.11 - 2.4.14 erfüllen.
- 2.6. Soweit AWIN als für die Verarbeitung Verantwortlicher agiert und der Publisher als Auftragsverarbeiter (oder, falls anwendbar, AWIN ist Auftragsverarbeiter und der Publisher ist Subauftragsverarbeiter), wird der Publisher:
 - 2.6.1. die personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung von AWIN verarbeiten, auch in Bezug auf die Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten;
 - 2.6.2. AWIN in jeder Hinsicht unterstützen, die erforderlich ist, um AWIN die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu ermöglichen;
 - 2.6.3. AWIN unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Anfrage von einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen zugeht, und AWIN jede angemessenerweise angeforderte Zusammenarbeit gewähren, damit AWIN diese Anfragen beantworten kann;
 - 2.6.4. AWIN jegliche Informationen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, einschließlich, es zu erlauben, soweit der Publisher diesbezüglich mindestens 30 Tage im Voraus schriftliche Mitteilung erhalten hat, dass AWIN oder ein betroffener Advertiser, oder deren Auditoren oder Berater, während üblicher Geschäftszeiten, das Gelände des Publishers betreten um die Systeme und Unterlagen des Publishers zu untersuchen, die (soweit von AWIN oder dem betroffenen Advertiser bestimmt) nötig sind, um nachzuweisen, dass der Publisher diese Ziffer 12 einhält; und
 - 2.6.5. die Ziffern 2.4.4 - 2.4.9 und 2.4.11 - 2.4.14 erfüllen.
- 2.7. Der Publisher wird Berichte, die durch die Nutzung des Interfaces generiert werden, nicht benutzen um Profile (wie in der DSGVO definiert) der Besucher zu erstellen.
- 2.8. Der Publisher wird keine Handlungen vornehmen oder unterlassen, die dazu führen könnten, dass AWIN gegen eine Verpflichtung gemäß der Regelungen zum Datenschutz verstößt.

3 GENERAL

BREXIT

- 3.1 Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich unter solchen Bedingungen aus der Europäischen Union ausscheidet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland gemäß Artikel 44 DSGVO darstellt und kein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, gelten die Standardvertragsklauseln als zwischen den Parteien vereinbart, die von der Europäischen Kommission von Zeit zu Zeit erlassen werden für die Datenübermittlung von im EWR ansässigen Datenverantwortlichen an:
 - 3.1.1.1 außerhalb des EWR ansässige Datenverantwortliche; und/oder
 - 3.1.1.2 außerhalb des EWR ansässige Auftragsverarbeiter;

unverzöglich nach schriftlicher Mitteilung an den Publisher (auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Interface) zu den Bedingungen, die AWIN für angemessen erachtet, sofern diese Bedingungen den Anforderungen an geeignete Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO entsprechen.

Änderungen

3.2 AWIN kann unter Beachtung einer Frist von 7 Tagen mittels schriftlicher Mitteilung an den Publisher (auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Interface) bindende Änderungen an der Vereinbarung vornehmen, die AWIN angemessener Weise als notwendig erachten darf, um den Anforderungen der Regelungen zum Datenschutz zu entsprechen.

4 HAFTUNGBESCHRÄNKUNG

4.1 Jede Partei haftet für Verstöße gegen die Datenschutzrecht, für die sie verantwortlich ist, und dementsprechend gibt es keine gemeinsame Haftung der Parteien in Bezug auf solche Verstöße.